

Lehrer abzuschließen, es will wo möglich Allen die Aussicht auf eine bessere Stellung sichern, und eben darum wünscht es, daß die Collatoren einer größern Beschränkung, wie die Regierungsvorlage sie vorschlägt, unterworfen würden. Um jedoch einen vermittelnden Vorschlag zu thun, erlaube ich mir, im Namen des Ministeriums Ihnen vorzuschlagen, daß die Collatoren wenigstens verpflichtet werden möchten, auf Stellen von 220 Thaler Einkommen und darüber nur solche Lehrer zu berufen, welche wenigstens in einem Dienstalter von zehn Jahren stehen. Gegen die Regierungsvorlage und den Beschluß der zweiten Kammer würde die Wahlfreiheit der Collatoren hierdurch wesentlich erweitert. Bei den Stellen, welche 160—220 Thaler Einkommen haben, wären sie gar keiner Beschränkung unterworfen, und nur bei höher besoldeten Stellen träte eine etwas größere Beschränkung ein, daß sie Männer zu berufen hätten, die sich längere Zeit im Amte bewährt hätten. Der zweite Punkt, in dem das Ministerium anderer Ansicht bleibt, ist in §. 2c. enthalten. Hier tritt das Ministerium der Minorität Ihrer Deputation bei. Es hält nämlich an dem Communalprincip fest, und ich erlaube mir, Ihnen die Gründe nochmals zu entwickeln, aus welchen das Ministerium wünschen muß, daß auch die Gehaltserhöhungen und Zulagen, welche den Lehrern nach dem neuen Gesetz gegeben werden sollen, zunächst den Gemeinden angesonnen und nicht unbedingt, sondern nur subsidiarisch bei dem Unvermögen der Gemeinden auf die Staatscasse gewiesen werden. Gegenwärtig steht es gesetzlich fest, daß jede Gemeinde ihr Schulwesen zu unterhalten hat; das Princip, daß das Volksschulwesen Gemeindesache sei, ist consequent durchgeführt. Uebernehmen wir die Gehaltserhöhungen und Zulagen auf die Staatscasse, so weichen wir von diesem Principe ab. Hätten die Gemeinden zeither schon nach ihren Kräften gleichmäßig sich angestrengt für das Schulwesen, so würde eine solche Abweichung allenfalls gerechtfertigt erscheinen. Dies ist aber in der That nicht der Fall. Einige Gemeinden haben schon jetzt Anstrengungen machen müssen, um das, was das Gesetz von ihnen verlangte, zu gewähren. Andere haben dies mit Leichtigkeit geben können, sie haben aber nicht mehr geben wollen, als wozu sie das Gesetz verpflichtete. Die Behörden konnten ihnen auch nicht füglich mehr ansinnen, und so haben sie in der That weit weniger gethan, als sie hätten thun können, ohne irgend sich anzustrengen. Ja, einige Gemeinden haben ihrem Schullehrer nicht einmal so viel Gehalt gegeben, als sie an Schulgeld einnehmen. Dies ist namentlich in den Gemeinden der Fall, wo die Kinderzahl nach Fixation des Lehrergehaltes gestiegen ist. Solche Gemeinden würden nun künftig Zulagen für ihre Lehrer aus der Staatscasse erhalten. Diejenigen, die ein Mehreres für ihre Lehrer gethan haben, werden dieses Mehrere fortgeben müssen, diejenigen Gemeinden, welche weniger guten Willen hatten, welche sich karg gegen ihre Schule erwiesen, werden künftig Unterstützung aus der Staatscasse erhalten. Es entsteht also dadurch eine Ungleich-

heit, welche gerade den Gemeinden, die bisher wenig guten Sinn zeigten, zur Belohnung gereicht, und diejenigen Gemeinden zurücksetzt, welche mit größern Opfern ihr Schulwesen zu fördern gesucht haben. Sie wünschen die Gemeinden vor einer zu großen Last in Beziehung auf das Schulwesen zu bewahren. Das ist auch die Absicht der Regierung, und es wird das Ministerium bei Aufstellung des Budgets immer darauf Bedacht nehmen, die Mittel zu erlangen, welche erforderlich sind, um da zu unterstützen, wo Unterstützung nöthig ist. Das Ministerium hat daher auch den in der zweiten Kammer gestellten Antrag nicht in dem Sinne aufgefaßt, wie er den Worten nach wohl aufgefaßt werden kann, und will sich auch nicht für die Annahme desselben verwenden. Sie wollen ferner die gute Gesinnung der Gemeinden gegen die Schulanstalten nicht stören durch Auflegung neuer Lasten. Sie werden diesen Zweck gewiß bei denjenigen Gemeinden erreichen, welche durch die neue Gesetzgebung gewinnen, deren Lehrer Zulagen aus der Staatscasse erhalten werden. Diejenigen Gemeinden aber, die zeither schon mehr für ihre Lehrer gethan haben, welche keinen Gewinn von dem Gesetz haben, sondern durch ihre frühere Freigebigkeit sich zurückgesetzt sehen, die werden gerade gegen das Schulwesen verstimmt werden. Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anträge an das Ministerium gelangt, die Lehrergehalte herabzusetzen, damit solche von dem Schulgelde vollständig gedeckt werden könnten und die Gemeinden nicht nöthig hätten, Anlagen dafür zu machen. Diese Anträge werden sich in Folge einer Gesetzgebung, welche das Communalprincip theilweise aufgibt, jedenfalls häufen; es werden die Gemeinden künftig ihren Lehrern nicht mehr als 140, oder gar nur 120 Thaler Gehalt geben wollen, weil sie die Aussicht haben, daß die Staatscasse eintritt, wenn sie ihren Lehrern nicht mehr Gehalt geben, und die von einem geehrten Borredner bemerkte Unzuträglichkeit, daß das Schulgeld unregelmäßiger entrichtet werde, seitdem die Einnahme desselben Gemeindesache geworden ist, wird sich noch auffälliger herausstellen, wenn die Staatscasse dafür eintritt, wo die Einnahmen der Schulcassen nicht ausreichen. So häufig, wie es angedeutet wurde, hat das Ministerium nicht Gelegenheit gehabt, diese Unzuträglichkeit zu bemerken. Fast alle Schulcassen werden zwar Schulgelderreste aufzuweisen haben, und bei manchen Gemeinden sind sie höher angestiegen, als früher, so, daß der Lehrer nicht immer regelmäßig seinen Gehalt bekommt. Es sind dies aber im Vergleich zu der großen Anzahl Schulgemeinden doch nur seltene Fälle, und oft liegt der Grund nicht sowohl in der Armuth der Eltern, die das Schulgeld zu geben haben, als in einer mindern Thätigkeit der Schulgeldereinnehmer und der Behörden. Bei Gründung neuer Stellen wird bei einer Gesetzgebung nach dem Vorschlage der Majorität Ihrer Deputation in Zukunft auch gar nicht weiter zu gelangen sein, als zu einem Lehrergehalte von 140 Thlr.; denn wenn die Gemeinden die Aussicht haben, daß die Staatscasse den höhern Betrag überträgt, so werden sie nicht dahin zu disponiren sein, ihren Lehrern einen höheren